

# Schweizerisches Bundesblatt.

XII. Jahrgang. I.

Nr. 1.

7. Januar 1860.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

## Botschaft

des

Bundesrathes an die gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft, betreffend die Besoldung der einem Stabe zugeheilten Guiden, so wie der berittenen Ordonnanzen.

(Vom 19. Dezember 1859.)

Tit.!

Bei den verschiedenen Truppenaufstellungen der letzten Jahre und selbst auch bei den Truppenzusammenzügen hat es sich herausgestellt, daß die Besoldungen der Guiden, wenn diese als Ordonnanzen bei Divisions- oder Brigadestäben verwendet werden, nicht im richtigen Verhältnisse mit den an sie gestellten Anforderungen stehen, und es wurden daher auch von kompetenten Obern mehrfache Bewerbungen um Hebung dieses Uebelstandes bei unserm Militärdepartemente eingereicht. Gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen konnte denselben aber unsererseits keine Folge gegeben werden; dagegen erachteten wir es in unserer Pflicht, Ihnen die Sache vorzulegen und Ihnen Anträge zu unterbreiten, welche den gerechten Forderungen möglichst entgegenkommen.

Es ist nun allerdings richtig, daß die gegenwärtige reglementarische Besoldung für den Instruktionsdienst, wozu auch die Centralschule gerechnet werden muß, genügend ist, weil hier der Mann weder zu außerordentlichen Ausgaben für sich, noch für sein Pferd genöthigt wird. Wenn die Leute aber nicht als Korps vereinigt sind, sondern in kleinern oder größern Abtheilungen einem Divisions- oder Brigadestab zugetheilt werden, so gestaltet sich ihr Verhältniß ganz anders. Nicht nur werden sie genöthigt, dem Stabe stets nachzufolgen, sondern ihr Dienst als Ordonnanzen nöthigt sie zu außerordentlichen Ausgaben für Mann und Pferd.

indem nach jedem größern Ritte, der sie nicht bald in ihr gewöhnliches Quartier zurüdführt, ist eine außerordentliche Fütterung des Pferdes nicht zu vermeiden, und es erscheint daher billig, daß auf dieses exzeptionelle Verhältniß gebührend Rücksicht genommen werde. Es muß daher billig besunden werden, daß im effektiven Felddienste, so wie bei Truppenzusammenzügen, den Guiden eine besondere Zulage verabreicht wird. Ihr Dienst bringt es mit sich, daß sie im Felde nie korpsweise verwendet, sondern jederzeit den verschiedenen Divisions- oder Brigadekommandos zugetheilt werden. Es ist nun klar, daß in diesem Falle kein gemeinschaftliches Ordinaire für sie möglich wird, sondern daß jeder Mann gleich den Gliedern des Stabes für sich selbst sorgen muß, und daß diese Sorge bei dem wechselnden Aufenthalt und den außergewöhnlichen Ordonnanzritten mit dem gewöhnlichen Solde und der gewöhnlichen Fourageration nicht bestritten werden kann. Bedenkt man nun ferner den schwierigen Dienst, den die Guiden haben und die Anforderungen, welche an sie gestellt werden, so braucht es gewiß keine weitere Auseinandersetzung mehr, um eine Zulage zu rechtfertigen.

Die Frage ist nun aber die: Auf welche Weise sollen die Guiden und überhaupt alle berittenen Ordonnanzen im effektiven Felddienste, so wie auch bei den Truppenzusammenzügen, für ihre außerordentlichen Ausgaben schadlos gehalten werden?

Es wurden von Militärpersonen verschiedene Wege zur Erreichung dieses Zweckes vorgeschlagen. Die Einen wollten den Guiden und den berittenen Ordonnanzen überhaupt eine besondere Entschädigung bei Ordonnanzritten per Wegstunde ausrichten, Andere dagegen hielten eine bestimmte feste Entschädigung für zweckmäßiger. Dieser letztern Ansicht müssen auch wir uns anschließen. Wollte man der erstern Ansicht den Vorzug geben, so ist zu bedenken, daß in manchen Fällen eine Kontrolle gar nicht, in den meisten aber nur sehr schwer möglich ist. Zudem würde ein solches Verfahren mit Umständen verbunden sein, welche mit dem Zwecke, den man dadurch zu erreichen sucht, in keinem Verhältnisse stünden. Weiter fragt es sich: Wer sollte bei einem Divisions- oder Brigadestabe diese jedenfalls sehr umständliche Kontrolle neben seinen übrigen Beschäftigungen führen?

Es erscheint uns daher als weitaus zweckmäßiger und einfacher, den Guiden und berittenen Ordonnanzen im Felddienste eine bestimmte Soldzulage zu geben. Hiedurch würde jede komplizierte Kontrolle vermieden und wäre auch der Billigkeit, sowol gegenüber der Mannschaft als dem Staate am ehesten Rechnung getragen, vorausgesetzt, daß die Entschädigung auch einen billigen Maßstab annehme. Es ist unläugbar, daß die Guiden und die berittenen Ordonnanzen bei Ordonnanzritten für Extrafütterung, für Trinkgelder an Wegweiser und Stallknechte oder Leute, die ihnen zeitweise die Pferde halten u. zu kleinern Ausgaben genöthigt werden, wofür sie die Kompensation in einer billigen Soldzulage finden sollen. Nehmen wir nun an, daß an denjenigen Tagen, wo der Mann,

sei es auf eine kleinere oder größere Streife zum Ordonnanzdienst verwendet wird, die Verabreichung einer zweiten Mundportion und Pferderation gerechtfertigt erschiene, so dürfen wir andererseits nicht außer Acht lassen, daß die berittenen Ordonnanzen eben nicht alle Tage zu einem solchen Dienste außer dem Quartier verwendet werden, und wir halten daher dafür, daß hier die richtige Mitte in der Annahme gefunden werde, daß der Mann je den zweiten Tag eine derartige Mehrausgabe für eine Pferderation mit kleinem Trinkgeld und für eine Mundportion habe. Es erscheint daher die Vergütung einer ganzen Portion je den zweiten Tag, oder, um die Sache einfacher zu machen, die tägliche Vergütung einer halben Portion als das gerechte.

Nun betragen die Kosten einer Pferderation . . . . .	Fr. 1. 50
oder einschließlich der Trinkgelde und Extrakosten . . . . .	Fr. 1. 80
Eine Mundportion beträgt . . . . .	„ — 60
	<hr/>
	zusammen Fr. 2. 40

Demnach würde die tägliche Zulage gleich der Hälfte dieses Betrages auf Fr. 1. 20 zu setzen sein.

Auf diese Grundlage gestützt, schlagen wir Ihnen die Zulage der Guiden vom Feldweibel abwärts vor, wenn sie sich im Felddienst befinden und in diesem nicht korpsweise besammelt, sondern den Stäben zugetheilt sind, und wir beantragen diese gleiche Zulage auch den übrigen berittenen Ordonnanzen vom Feldweibel abwärts zu bewilligen.

Wir empfehlen daher den nachstehenden Gesetzesvorschlag Ihrer Prüfung und sind davon überzeugt, daß dessen Genehmigung eine Reihe begründeter Beschwerden beseitigen wird.

Zugleich erneuern wir Ihnen, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 26. Christmonat 1859.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schies.**

### Gesetzesentwurf.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
in theilweiser Erweiterung von Art. 14 der eidgenössischen Militär-  
organisation vom 8. Mai 1850 \*),

\*) Siehe amtliche Sammlung, Band 1, Seite 423.

beschließt:

Jeder einem Stabe zugetheilte Guide, vom Feldweibel an abwärts, bezieht im aktiven Felddienst, so wie bei den Truppenzusammenzügen, nebst dem reglementarischen Sold und Verpflegung und der Fourageration, noch eine tägliche Zulage von Fr. 1. 20.

Eine gleiche Zulage wird den berittenen Ordonnanzen, vom Feldweibel an abwärts, für die Zeit ihres Ordonnanzdienstes verabreicht.

## B e r i c h t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über die Gränzkonferenz mit Oesterreich.

(Vom 23. Dezember 1859.)

Tit. I

Die schon seit Jahren angestrebte Gränzvereinigung zwischen dem Kanton Graubünden und Oesterreich hat endlich im Laufe des verfloffenen Herbstes einen Schritt vorwärts gethan.

Gemäß der in Folge der jüngsten Kriegsereignisse veränderten politischen Stellung der Lombardie handelte es sich nur noch um zwei Punkte, die von beiden Seiten und seit Jahrhunderten als streitig betrachtet wurden.

Es ist dies die Gränze zwischen Münster und Taufers, und die Gränze zwischen Schleinis und Nauders, gewöhnlich auch der Gränzanstand bei Finstermünz genannt.

Erst in neuerer Zeit wurden von Oesterreich Zweifel erhoben, ob nicht auch die Gränzen zwischen dem Unterengadin dießseits, und Ischgl und Galtür jenseits, streitig seien, und daher ebenfalls einer Regulirung bedürfen möchten.

Die Konferenz zur Untersuchung und wenn möglich zur Vereinigung dieser Anstände trat am 12. September 1859 in Münster zusammen; die Eidgenossenschaft war vertreten durch die Herren Alt-Ständerath Ganzoni und Kanzler Schieß, der h. Stand Graubünden durch Hrn. Kanzleiredirektor Eschärner.

**Botschaft des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft, betreffend die Besoldung der einem Stabe zugetheilten Guiden, so wie der berittenen Ordonnanzen. (Vom 19. Dezember 1 859.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.01.1860
Date	
Data	
Seite	1-4
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 955

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.